

Aktenzeichen: 2 AZR 916/98
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 12. August 1999
- 2 AZR 916/98 -

I. Arbeitsgericht
Herne

Urteil vom 25. März 1997
- 2 Ca 1853/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 25. Juni 1998
- 4 Sa 1207/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigungsschutzklage - Erledigung durch Vergleich

Gesetz:

ZPO §§ 87, 554, 794; BGB § 779

Leitsätze:

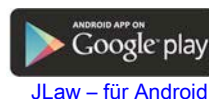
k e i n e

Hinweise des Senats:

Widerruf eines Vergleichswiderrufs als Angebot zum
Neuabschluß des Vergleichs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 916/98
4 Sa 1207/97 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. August 1999

Urteil

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

pp.



hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 12. August 1999 durch den Richter Bitter als Vorsitzenden, die Richter Brühl und Dr. Fischermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Rosendahl und Dr. Bensinger für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1), 3) und 4) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Juni 1998 - 4 Sa 1207/97 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war aufgrund Arbeitsvertrages vom 10. Juli 1995 zu einem monatlichen Bruttogehalt von 5.600,00 DM bei dem Beklagten zu 1) in dessen früherer Kanzlei im Hause K -Straße 13 in M beschäftigt; die dortigen Räume hatte der Beklagte zu 1) von seiner Ehefrau angemietet und dort eine Anwalts- und Notariatspraxis betrieben. In § 8 des Arbeitsvertrages der Parteien ist davon die Rede, der Beklagte zu 1) beabsichtige, seine Anwaltskanzlei frühestens zum 1. Januar 1997 zu veräußern und die Klägerin als Notarverwalterin vorzuschlagen. Deshalb wurde in dieser Bestimmung der Klägerin hinsichtlich der Anwaltskanzlei ein Vorkaufsrecht/Vorerwerbsrecht hieran eingeräumt, Gespräche hierüber sollten von den Parteien im Dezember 1996 geführt werden. Entsprechend dem Vertrag (§ 9) wurde die Klägerin nach ihrem Dienstantritt namentlich in die Bezeichnung der Kanzlei aufgenommen.

Ab dem 1. Mai 1996 schloß sich der Beklagte zu 1) mit den Beklagten zu 2) bis 5) zu einer Anwaltssozietät - im Verlauf des Rechtsstreits sind zwei der Anwälte aus der Sozietät ausgeschieden - zusammen, was er der Klägerin am 15. Mai 1996



eröffnete. Die Klägerin fühlte sich aufgrund dieses Vorgehens des Beklagten zu 1) in ihren Erwartungen getäuscht; über den Inhalt des Gesprächs herrscht im übrigen unter den Parteien Streit. Dasselbe gilt für ein weiteres Gespräch, das am 22. Mai 1996 in den Räumen der Sozietät stattfand. Unstreitig ist insofern, daß die Klägerin sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt hat, es liege eine Betriebsübernahme vor, so daß ihr Arbeitsverhältnis zu der Anwaltssozietät weiter bestehe.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1996, das von dem Beklagten zu 3) unterzeichnet ist, wurde das Arbeitsverhältnis unter Beifügung einer Kündigungsvollmacht namens und im Auftrag des Beklagten zu 1) gegenüber der Klägerin fristlos, hilfsweise fristgemäß im wesentlichen mit der Begründung gekündigt, die Klägerin habe den Beklagten zu 1) anlässlich der Gespräche vom 15. und 22. Mai 1996 beleidigt; sie habe die Kanzlei mit sofortiger Wirkung zu verlassen. In dem vom Beklagten zu 1) unterzeichneten Vollmachtsformular wurde den Beklagten zu 2) bis 5) sowohl Vollmacht zur Prozeßführung als auch zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) erteilt. Die Klägerin hat sich gegen diese Kündigung gewandt und ihre Klage auch gegen die Beklagten zu 2) bis 5) gerichtet, da nach ihrer Auffassung eine Betriebsübernahme vorliege und die ausgesprochene Kündigung deshalb auch wegen Verstoßes gegen § 613 a Abs. 4 BGB unwirksam sei. Nachdem sich die Klägerin im Juni 1996 in der V straße 124 in M als Anwältin niedergelassen hatte, wurden durch den Beklagten zu 3) namens des Beklagten zu 1) unter Vorlage einer erneuten Kündigungsvollmacht Kündigungen ausgesprochen, und zwar unter dem 7. und 14. Juni 1996. Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits wurden zahlreiche weitere fristlose Kündigungen - jeweils von allen fünf Beklagten unterzeichnet - ausgesprochen. Diese Kündigungen, die die Klägerin



sämtlich im anhängigen Rechtsstreit angegriffen hat - ein Teil davon wurde vom Arbeitsgericht abgetrennt -, wurden auf unerlaubte Konkurrenztaetigkeit gestuetzt.

Im Kammertermin vom 12. November 1996, in dem die Klaglerin und der Beklagte zu 1) persoenlich und der Beklagte zu 3) als Prozeessvertreter fuer die Beklagten zu 1) bis 5) auftrat, schlossen die Parteien einen Widerrufsvergleich nachfolgenden Inhalts:

Vergleich

1. Die Klaglerin und der Beklagte zu 1) sind sich darueber einig, daess das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhaeltnis im gegenseitigen Einverstaendnis mit dem 31.05.1996 beendet worden ist.
2. Der Beklagte zu 1) verpflichtet sich, bis zum 31.05.1996 auf der Basis eines Bruttoentgeltes von 5.600,- DM ordnungsgemaess abzurechnen und die sich aus der Abrechnung zu Gunsten der Klaglerin ergebenden Nettobetraege an diese auszusahlen, soweit nicht bereits geschehen.

Der Beklagte zu 1) verpflichtet sich weiter, die bis zum 31.05.1996 angefallenen Kammer- sowie Haftpflichtversicherungsbeitraege zu tragen.

Soweit ueber den 31.05.1996 hinaus Beitraege bereits gezahlt worden sind, verpflichtet sich die Klaglerin, diese zurueckzuerstatten. Der Beklagte zu 1) verpflichtet sich weiter, der Klaglerin die sich aus der km-Abrechnung fuer den Monat Mai 1996 ergebenden Betraege zu zahlen.

3. Der Beklagte zu 1) verpflichtet sich, die Arbeitspapiere der Klaglerin einschliesslich der Arbeitsbescheinigung diesem Vergleich entsprechend ausgefuellt an die Klaglerin herauszugeben, sowie der Klaglerin ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen.
4. Mit Erfuellung dieses Vergleichs sind saemtliche Ansprueche der Parteien aus dem Arbeitsverhaeltnis zwischen der Klaglerin und dem Beklagten zu 1) sowie alle weiteren eventuellen Ansprueche der Parteien dieses Rechtsstreits, seien sie bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeglichen, insbesondere auch evtl. Schadensersatz- oder Herausgabeansprueche wegen der selbstaendigen Taetigkeit der Klaglerin nach dem 31.05.1996



sowie evtl. Ansprüche des Beklagten zu 1) aus der Verpflichtungserklärung vom 10.07.1995.

5. Damit ist auch der Rechtsstreit **2 Ca 3243/96** erledigt.
6. Den Beklagten bleibt Widerruf dieses Vergleichs, schriftsätzlich bei Gericht eingehend bis zum **22.11.1996**, vorbehalten.

Mit Schriftsatz vom 19. November 1996, beim Arbeitsgericht am

19. November 1996 eingegangen, widerrief der Beklagte zu 1) persönlich diesen Vergleich im wesentlichen mit der Begründung, die Klägerin habe die Anwaltspraxis Ende 1996 käuflich übernehmen sollen, sie stehe ihr zur Verfügung und die Klägerin habe eine entsprechende Mietverpflichtung für 10 Jahre übernommen.

Mit Telefax vom 19. November 1996, welches auf dem gemeinsamen Briefbogen der Beklagten zu 1) bis 5) geschrieben und vom Beklagten zu 3) unterzeichnet ist, teilte dieser dem Arbeitsgericht als Prozeßvertreter mit, daß der Vergleich vom 12. November 1996 nicht widerrufen werde, die Beklagten zu 1) bis 5) verzichteten hiermit auf ihr Widerrufsrecht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist dieses Fax zeitlich nach dem vorgenannten Schreiben vom 19. November 1996 beim Arbeitsgericht eingegangen. Am 20. November 1996 ging beim Arbeitsgericht ein weiteres Telefax, ebenfalls auf dem Briefbogen der Beklagten zu 1) bis 5) geschrieben und vom Beklagten zu 3) unterzeichnet, mit folgendem Inhalt ein:

In dem Rechtsstreit W ./. K u.a. - 2 Ca
1853/96 -

teilen wir mit, daß es dabei bleibt, daß der Vergleich nicht widerrufen wird. Die Widerrufserklärung des Beklagten zu 1. wird zurückgenommen. Die Beklagten zu 1. bis 5. verzichten ausdrücklich auf ihr Widerrufsrecht.



Alle drei Schriftsätze wurden seitens des Arbeitsgerichts am 20. November 1996 an den Prozeßvertreter der Klägerin weitergeleitet, der mit Schriftsatz vom 25. November 1996 mitteilte, er nehme das in den Telefaxschreiben vom 19. und 20. November 1996 zu sehende Angebot zum Abschluß des Vergleichs, wie er am 12. November 1996 geschlossen worden sei, namens der Klägerin gegenüber allen fünf Beklagten an; aus formellen Gründen sei ein Protokollierungstermin notwendig. Zu einem angesetzten Protokollierungstermin kam es indessen nicht, da der Beklagte zu 3) als Prozeßbevollmächtigter aller Beklagten unter dem 9. Dezember 1996 mitteilte, der Beklagte zu 1) lehne einen Vergleichsabschluß ab.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Rechtsstreit sei durch außergerichtlichen Vergleich erledigt, da sie nach dem Widerruf des gerichtlichen Vergleichs seitens des Beklagten zu 1) das Angebot der Beklagten zu 1) bis 5) auf erneuten Abschluß des Vergleichs unverzüglich angenommen habe. Die Klägerin hat deshalb beantragt

festzustellen, daß der vorliegende Rechtsstreit nach Maßgabe von Ziff. 1 bis 5 des vorstehend wiedergegebenen Vergleichs erledigt ist,

hilfsweise

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die (im Berufungsurteil wiedergegebenen) Kündigungen nicht aufgelöst worden sei,

hilfsweise

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin für den Monat Mai 5.600,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Mai 1996 zu zahlen und hierüber Abrechnung zu erteilen sowie die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von 70,56 DM netto gemäß Fahrtkostenabrechnung vom 23. Mai 1996 zu zahlen,

äußerst hilfsweise

festzustellen, daß das zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1) bestehende Arbeitsverhältnis durch die (im Beru-



fungsurteil näher aufgeführten) Kündigungen nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag vorgetragen, eine Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sei nicht eingetreten. Der Beklagte zu 3) habe bei dem Widerruf des Vergleichswiderrufs als vollmachtloser Vertreter gehandelt. In diesen Schreiben sei jedenfalls kein Angebot zum Abschluß eines inhaltlich identischen außergerichtlichen Vergleichs zu sehen. Der Widerruf des Widerrufs habe allenfalls zum Ziel gehabt, einen gerichtlichen Vergleich zustande kommen zu lassen. Die Erklärungen vom 19. und 20. November 1996 richteten sich auch nicht an die Klägerin, sondern an das Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag erkannt, nämlich festgestellt, der Rechtsstreit sei durch außergerichtlichen Vergleich beendet. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstreben die Beklagten - soweit sie in der Revisionsinstanz noch vertreten sind - nach wie vor die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten zu 1), 3) und 4) ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß der Rechtsstreit durch Vergleich beendet ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung - kurz zusammengefaßt - wie folgt begründet: Die Berufung der Beklagten zu 2) bis 5) sei unzulässig, weil es ihr trotz formeller Beschwer an einem Rechtsschutzinteresse fehle; die Beklagten



zu 2) bis 5) würden nämlich durch die Feststellung eines wirksamen Vergleichs allenfalls „bereichert“. Daß der Beklagte zu 3) als Prozeßvertreter nicht mandatsgerecht gehandelt habe und im Innenverhältnis möglicherweise Schadensersatzansprüche ausgelöst würden, so daß sich daraus eine materielle Beschwer ergeben könnte, sei nicht ersichtlich. Die Berufung des Beklagten zu 1) sei unbegründet, weil es aufgrund der nach Vergleichswiderruf abgegebenen Prozeßerklärung zu einem außergerichtlichen Vergleich unter den Parteien gekommen sei, wie das Arbeitsgericht zutreffend entschieden habe. Bei der Auslegung der Erklärungen der Beklagten sei auf den Empfängerhorizont abzustellen; insofern habe die Klägerin das Angebot auf Neuabschluß vollständig und unbedingt angenommen; es liege auch kein bedeutsamer Vorbehalt hinsichtlich der Protokollierung des außergerichtlichen Vergleichs vor.

II. Dem folgt der Senat sowohl im Ergebnis wie auch teilweise in der Begründung. Die Rügen der Revision greifen nicht durch.

1. Die Revision ist entgegen der Meinung der Klägerin nicht mangels ausreichender Begründung (§ 554 Abs. 3 ZPO) als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagten zu 1), 3) und 4) - im folgenden: die Beklagten - haben eine noch ausreichende Revisionsbegründung vorgelegt. Sie haben nämlich geltend gemacht, die Entscheidung des Berufungsgerichts sei deshalb falsch, weil sie durch den Urteilsspruch des Arbeitsgerichts entgegen der Annahme des Berufungsgerichts betroffen seien; es kämen nämlich Zahlungsverpflichtungen im Innenverhältnis aufgrund der Sozierung mit dem Beklagten zu 1) auf sie zu. Angesichts der vorliegenden formellen Beschwer komme es auch auf ein Rechtsschutzinteresse nicht an. Insofern schadet es nicht, daß die Revision die verletzte Rechtsnorm (§§ 519 b, 519 Abs. 3 ZPO) nicht aus-



drücklich genannt hat, weil sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, welcher Rechtsfehler gerügt wird (vgl. Senatsurteil vom 16. Januar 1997 - 2 AZR 35/96 - AP Nr. 14 zu § 779 BGB, zu II 1 der Gründe). Nach dieser Rechtsprechung ist die Angabe der Paragraphenziffer nicht erforderlich, wenn nur die Richtung des Revisionsangriffs erkennbar ist. Davon ist hier auszugehen.

2. Entgegen der Auffassung der Landesarbeitsgericht ist die Berufung zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst von einer formellen Beschwer der Beklagten aus, weil ihrem zuletzt gestellten Antrag, die Klage abzuweisen, nicht entsprochen worden ist. Die materielle Beschwer ist schon darin zu sehen, daß sie durch die Feststellung der Ausgleichsklausel nach Ziff. 4 des Vergleichs betroffen sind. Ist nämlich wirksam ein außergerichtlicher Vergleich - wie vom Arbeitsgericht entschieden - zustande gekommen, so sind damit auch Schadensersatzansprüche, insbesondere aus einer evtl. Konkurrenztätigkeit der Klägerin, für die Sozietät ausgeschlossen. Nicht nur der Beklagte zu 1), sondern auch die übrigen Beklagten haben zahlreiche außerordentliche Kündigungen vorsorglich deshalb ausgesprochen, weil ein evtl. gem. § 613 a BGB auf die Sozietät übergegangenes Arbeitsverhältnis der Klägerin wegen der behaupteten Konkurrenztätigkeit beendet werden sollte. Die Beklagten haben sich solcher Schadensersatzansprüche - wenn auch unbeziffert - berührt. Ferner hat der Beklagte zu 1) als Mitglied der Sozietät aus einer Miet-Verpflichtungserklärung vom 10. Juli 1995 Ansprüche hergeleitet, bei deren „Abkappung“ durch den auf das Handeln des Beklagten zu 3) zurückzuführenden außergerichtlichen Vergleich interne Ausgleichsansprüche innerhalb der Sozietät



denkbar sind. Dies reicht, wie die Revision geltend macht, aus, um die Berufung der Beklagten nicht als unzulässig anzusehen.

b) Der vom Beklagten zu 1) persönlich eingelegten Berufung fehlte zwar die Angabe der Parteirollen, diese konnten aber der für alle Beklagten gefertigten Berufungsschrift entnommen werden.

3. Die Klage ist in der Sache selbst begründet.

Hat der Beklagte zu 1) nur für sich persönlich den gerichtlichen Vergleich widerrufen, was möglich ist (vgl. z.B. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 794 Rz 9 und 22), sind die übrigen Beklagten mangels eigenen Widerrufs ohnehin an diesem Vergleich gebunden. Geht man dagegen, wie das Berufungsgericht und offenbar die Parteien, davon aus, der Vergleich sei durch den Beklagten zu 1) für alle Beklagten widerrufen worden, so ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß der Rechtsstreit durch einen gleichlautenden außergerichtlichen Vergleich erledigt ist.

Die Revision rügt insoweit zu Unrecht, daß es im Verlaufe des erstinstanzlichen Prozesses nicht zum Abschluß eines wirksamen außergerichtlichen Vergleichs gekommen ist.

a) Nach den für den Senat nach § 561 ZPO verbindlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die nicht mit einer Rüge angegriffen worden sind, war dem Beklagten zu 3) seitens des Beklagten zu 1) wirksam Prozeßvollmacht erteilt worden. Fest steht ferner, daß der Beklagte zu 1) erst mit seinem Schriftsatz vom 23. April 1997 an das Arbeitsgericht die dem Beklagten zu 3) erteilte Vollmacht widerrufen hat. Gem. § 87 ZPO erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrages erst



durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht Wirksamkeit gegenüber der Klägerin, d.h. in dem hier entscheidenden Zeitpunkt November 1996 war der Beklagte zu 3) wirksam bevollmächtigt, so daß dem Beklagten zu 1) die vom Beklagten zu 3) namens der Sozietät abgegebenen Erklärungen vom 19. und 20. November 1996 zuzurechnen sind.

b) Diese Erklärungen hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der ersten Instanz unter den besonderen Umständen dieses Falles zutreffend als Erklärungen dahin ausgelegt, die Beklagten wollten den Widerruf des Vergleichs vom 12. November 1996 rückgängig machen. Insofern herrscht kein Streit unter den Parteien, daß der Beklagte zu 1) mit seiner Erklärung vom 19. November 1996 von seinem in dem widerruflichen Vergleich vom 12. November 1996 in Ziff. 6 vorbehaltenen Widerrufsrecht wirksam Gebrauch gemacht hat. Der Vergleich war damit - vorbehaltlich der obigen Prämisse - hinfällig (ebenso Senatsurteil vom 21. Februar 1991 - 2 AZR 458/90 - AP Nr. 41 zu § 794 ZPO, zu II 2 der Gründe). Insofern ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH Urteile vom 25. März 1953 - VI ZR 13/52 - LM Nr. 5 zu § 1542 RVO und vom 19. Mai 1982 - IV b ZR 705/80 - LM Nr. 28 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO = NJW 1982, 2072, 2073; ebenso LAG Köln Urteil vom 31. Juli 1996 - 8 (9) Sa 369/96 - LAGE § 779 BGB Nr. 1), daß eine innerhalb der Widerrufsfrist erklärte Zurücknahme des Widerrufs den Vergleich nicht als Prozeßvergleich wiederherstellen kann.

c) Wie in dieser Rechtsprechung übereinstimmend angenommen wird, können jedoch die Erklärungen der Parteien die Bedeutung haben, daß eine erneute Einigung des Inhalts zustande kommt, wie er in dem hinfällig gewordenen Vergleich niedergelegt ist, wobei diese Einigung allerdings nur außergerichtlicher Natur ist. Hier-



von ist das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der vorstehend wiedergegebenen Rechtsprechung ausgegangen.

aa) Ebenso wie die Widerrufserklärung eine Doppelnatur hat, nämlich zugleich sowohl prozessuale Bedeutung enthält als auch eine Willenserklärung zum materiellen Inhalt des Vergleichs darstellt, gleichgültig ob man darin die Ausübung eines Rücktrittsrechts oder eine Erklärung zur auflösenden oder aufschiebenden Bedingung für die Vergleichswirksamkeit sieht (siehe dazu Senatsurteil vom 31. Mai 1989 - 2 AZR 548/88 - AP Nr. 39 zu § 794 ZPO, zu 2 a bis c der Gründe), so enthält folgerichtig der Widerruf eines Vergleichswiderrufs zumindest eine privatrechtliche Willenserklärung; eine prozessuale Bedeutung ist dieser Erklärung nur deshalb abzusprechen, weil die beurkundende Funktion des Gerichts (§ 160 Abs. 3 Nr. 1, §§ 162, 163, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) dadurch nicht wiederhergestellt werden kann. Es ist deshalb unzutreffend, daß der Widerruf des Widerrufs mangels Wiederherstellung der prozessualen Wirkung des Vergleichs im übrigen keinerlei Wirkung entfaltet, wie die Revision meint. Ins Leere geht die Erklärung lediglich in prozessualer Hinsicht. Hier kommt hinzu, daß nicht nur mit dem Schriftsatz vom 20. November 1996 die Rücknahme der Widerrufserklärung des Beklagten zu 1) erklärt worden ist, sondern schon im Telefax vom 19. November 1996 mitgeteilt wurde, der Vergleich werde nicht widerrufen, d.h. die Beklagten haben damit zum Ausdruck gebracht, daß sie an dem Vergleich vom 12. Oktober 1996 festhalten wollten; der damit ausdrücklich verbundene und im Schriftsatz vom 20. November 1996 wiederholte Verzicht auf ein Widerrufsrecht sollte inhaltlich gerade die prozessuale und materielle Wirksamkeit des Vergleichs herbeiführen und hätte dieses Ziel - denkt man den inzwischen schon erfolgten Widerruf hinweg - zweifelsohne auch erreicht. Diese Kontrollüberlegung



belegt zusätzlich, daß den in Vollmacht des Beklagten zu 1) abgegebenen Erklärungen materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.

bb) Richtig ist, daß diese Erklärungen zunächst an die Adresse des Gerichts gerichtet waren. Den Beklagten war jedoch bekannt, daß das Gericht die Kopien der Schriftsätze von Amts wegen an die Klägerin weiterzuleiten hatte (§§ 129, 133, 270 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG), so daß diese Erklärungen gleichzeitig an die Klägerin gerichtet waren. Von deren Empfängerhorizont aus gesehen (§§ 133, 157 BGB), konnten sie nur so verstanden werden, daß die Beklagten zu 1) bis 5) gerade in Kenntnis des vorherigen Widerrufs durch den Beklagten zu 1) nunmehr gleichwohl an dem Vergleich festhalten wollten; anders kann es nicht interpretiert werden, wenn im Schriftsatz vom 20. November 1996 formuliert wird, die Widerrufserklärung des Beklagten zu 1) werde zurückgenommen. Daß der Vergleichsabschluß seitens der Beklagten davon abhängig gemacht werden sollte, daß auch gerichtliche Protokollierung erfolgte, ist nicht ersichtlich, zumal für die Beklagten der Vergleichswortlaut keinerlei vollstreckbaren Inhalt hatte, die prozessuale Bedeutung aus deren Sicht also nebensächlich war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Senats vom 16. Januar 1997 (- 2 AZR 35/96 - AP Nr. 14 zu § 779 BGB), der der völlig anders gelagerte Sachverhalt zugrundelag, daß ein telefonisch unter Anwälten vorbesprochener Vergleich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung noch gerichtlich protokolliert werden sollte. Für diesen Fall hat der Senat entschieden, es sei in der Regel anzunehmen, daß der Vergleich erst mit der Protokollierung abgeschlossen ist. Hier jedoch war der Vergleich bereits - im Beisein des Beklagten zu 1) - gerichtlich abgeschlossen, dieser machte alsdann von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch, wo-



bei nachfolgend in seiner Vollmacht und in Kenntnis seines Widerrufs für ihn erklärt wurde, sein Widerruf werde zurückgenommen. Darin wird auch von der einschlägigen Literatur (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 794 II Rz 67 und Fn. 417; Wieczorek/Schütze, ZPO, 2. Aufl., § 794 Anm. C IV a 8; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 794 Rz 10 e) ein Angebot auf Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs gesehen, der mit Annahme durch die Gegenpartei wirksam wird.

cc) Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner angenommen, diese Erklärungen seien seitens der Klägerin mit Schriftsatz vom 25. November 1996 vollständig und unbedingt angenommen worden. Etwas anderes macht auch die Revision nicht geltend. Aus revisionsrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Annahme des Berufungsgerichts keine Bedenken. Insbesondere ergeben sich diese nicht daraus, daß im Schriftsatz vom 25. November 1996 am Schluß angemerkt wird, aus formellen Gründen sei ein neuer Protokollierungstermin notwendig, um den gebeten werde. Die Klägerin hat damit nicht etwa aus ihrer Sicht das Zustandekommen des Vergleichs von der Protokollierung abhängig gemacht. Hätte sie dies tun wollen, was aus ihrer Sicht wegen des vollstreckbaren Inhalts zu ihren Gunsten noch verständlich wäre, hätte dies in der Formulierung der Annahmeerklärung zum Ausdruck kommen müssen. Ersichtlich ging jedoch die Klägerin, wie auch der abschließende Satz des Schriftsatzes vom 25. November 1996 belegt, schon von der Wirksamkeit des nunmehr außergerichtlich zustande gekommenen Vergleiches aus, wenn sie weiter gegenüber den Beklagten erklärte, sie sei selbstverständlich damit einverstanden, daß der Beklagte zu 1) die Praxisräume im Hause K -Straße 13 in M anderweitig vermiete.



Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 26. November 1959 - 2 AZR

242/57 - BAGE 8, 228 = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO) hat im übrigen bei einer ähnlichen Sachlage ausgeführt, von einem Parteiwillen, wonach der Vergleich konstitutive Form i.S.d. § 154 Abs. 2 BGB (Beurkundung) haben sollte, sei nicht ohne weiteres auszugehen; funktional ließen sich nämlich beim Prozeßvergleich die prozessualen Zwecke der Prozeßbeendigung und der Schaffung eines vollstreckbaren Titels i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO einerseits und der Zweck der sachlichen und damit materiellrechtlichen Regelung von Rechtsbeziehungen i.S.v. § 779 BGB ohne weiteres trennen; die Bedeutung des Formerfordernisses von § 160 Abs. 2 Nr. 1, § 162 ZPO berühre nur den Prozeßvergleich als „Prozeß“-vergleich. Dabei liege der Sache nach in der Regel der Schwerpunkt der Parteiinteressen auf der sachlich und materiellrechtlich vergleichsweisen Regelung von Rechtsbeziehungen. Diese Überlegungen bestätigen die Richtigkeit der von den Vorinstanzen vorgenommenen Auslegung der vorliegenden Parteierklärungen. Demnach ist es zu einem wirksamen außergerichtlichen Vergleich gekommen, so daß das Berufungsgericht zutreffend die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich festgestellt hat.

Bitter
(zugleich für den urlaubsabwesenden Richter Dr. Fischermeier)

Bröhl

Bensinger

Rosendahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)